

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1977	Nummer 122
--------------	--	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Gl ed.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	7. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)	1800

2160

I.

**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 11. 1977 – IV/1 – 6001.6

1. Um eine möglichst einheitliche Handhabung der §§ 14, 17 KgG vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) in Verbindung mit der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972, (GV. NW. S. 166) geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1976 (GV. NW. S. 281), – SGV. NW 216 – sicherzustellen, habe ich gemeinsam mit den Landschaftsverbänden – Landesjugendämtern – und den Spartenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege für den Antrag (Anlage 1), die Bearbeitung (Anlage 2) und die Bewilligung (Anlage 3.1-3.8) von Betriebskostenzuschüssen des Landes und der Jugendämter Formularmuster erarbeitet, deren Übernahme hiermit empfohlen wird. Die Formulare gehen davon aus, daß der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das abgelaufene Rechnungsjahr in der Regel mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlages auf den Betriebskostenzuschuß für das laufende Rechnungsjahr verbunden wird. Die Anträge sollen jeweils bis spätestens 1. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
2. Für die Angemessenheit von Honoraren gelten die Vergütungssätze der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Lehramtsanwärter (RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1977 – GABL. NW. S. 477) entsprechend.
3. Nach § 17 Absatz 3 KgG ist bei der Gewährung erhöhter Betriebskostenzuschüsse nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 15 Absatz 4 KgG das Jugendamt bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden. Das Landesjugendamt leitet in diesen Fällen eine Durchschrift seines Bewilligungsbescheides an den Empfänger und die Durchschrift des Bearbeitungsbogens dem zuständigen Jugendamt zu. Das Jugendamt hat die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten nicht erneut festzustellen, sondern setzt seinen Zuschuß aufgrund der vom Landesjugendamt anerkannten Betriebskosten fest.
4. Mein RdErl. v. 29. 3. 1973 (SMBL. NW. 2160) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage
3.1-3.8

T.

Name und Anschrift des Trägers

1801

Ort,
Datum

Blatt 1

Anträge von finanzschwachen Trägern und solche für Tageseinrichtungen für Kinder in sozialen Brennpunkten sind 3fach, alle übrigen 2fach einzureichen!

An den
Gemeinde – Ober – Stadt – Kreis – Direktor
Jugendamt

Über das Jugendamt an den
Direktor des Landschaftsverbandes
Landesjugendamt

Zutreffendes
bitte
 ankreuzen
bzw.
ausfüllen!

Anschrift der Einrichtung

Auskunft erteilt (Name und Telefon)

Hier ist der zuständige Mitarbeiter des Trägers, bei zentralen
Verwaltungsstellen für die Abrechnung von Anträgen ist
der zuständige Mitarbeiter dieser Stelle anzugeben.

Aktenzeichen
des BefreiungsbescheidesAktenzeichen des letzten
Betriebskosten-Bewilligungsbescheides

1 Antrag auf Gewährung

1.1 eines Betriebskostenzuschusses

1.2 und – von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß

des Jugendamtes und des Landes nach § 14 Abs. 1 KgG

f. d. Z. vom 19 bis 19 ← Bei Einrichtungen, die im Laufe des RJ eröffnet werden, ist hier der Tag der Inbetriebnahme anzugeben.

1.3 und eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes

1.4 und – von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf einen

erhöhten Betriebskostenzuschuß des Landes

nach

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KgG

nach

§ 14 Abs. 2 Satz 3 Kh

1.5 (Sozialer Brennpunkt)

1.6 (Armer Träger)

Eine ausführliche Sachdarstellung unter Berücksichtigung der Grundsätze des RdErl. vom 20. 9. 1972 (SMBI. NW 2160) ist beim erstmaligen Antrag eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes beizufügen. Eine Erklärung, daß die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist jedem Antrag beizufügen. Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ist die jeweilige Bestätigung des Jugendamtes erforderlich.

Allgemeines

2 Zuständiger Spitzenverband des Trägers

angeschlossen seit

3 Rechtsform des Trägers

Vereinsregister-Nr.

← Nur bei
eingetragenen
Vereinen

4 Anerkannt nach § 9 JWG

Nur bei Trägern der freien Jugendhilfe anzugeben. Gehört der Träger der Tageseinrichtung einem Spitzenverband an, der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder das Landesjugendamt mit den ihm als Mitglied angehörigen Orts-, Bezirks- und Landesverbänden nach § 9 JWG öffentlich anerkannt worden ist, dann ist hier der Erlaß bzw. die Verfügung und das Datum der Anerkennung des Spitzenverbandes anzugeben.

durch

Erlaß des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom

durch Verfügung des

vom

5 Ist der Träger

„Ja“ ist anzukreuzen, wenn die Einrichtung dem Träger vom Eigentümer kostenlos, jedoch mit der Auflage, die Baulast an Dach und Fach zu tragen, überlassen worden ist.

5.1

Eigentümer
des Grundstückes
und der Einrichtung?

Ja Nein

5.2

nicht Eigentümer aber
nutzungsberechtigt
wie ein Eigentümer?

Ja Nein

5.3

Erbbau-
berechtigter?

Ja Nein

5.4

Mieter
der Einrichtung?

Ja Nein

1802

6 Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG:

Datum der Verfügung	Ist die Befreiung befristet erteilt worden?	Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten?
<input type="checkbox"/> Ja, bis <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

7 Ist die Einrichtung in der Woche regelmäßig an mindestens 4 Werktagen, durchschnittlich mindestens zwischen 3 bis 4 Stunden täglich geöffnet?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

8 Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:

Gruppen	Plätze	davon	für Kinder im Alter von – bis Jahren
Gruppe 1			
Gruppe 2			
Gruppe 3			
Gruppe 4			
Gruppe 5			
Gruppe 6			

9 Aufgenommene Kinder insgesamt im abgelaufenen RJ:

im Jahresdurchschnitt	darin enthalten	im Alter von 3 bis 6 Jahren	ganztägig mit Verpflegung untergebracht und betreut
	davon in den einzelnen Gruppen		
Gruppe 1			
Gruppe 2			
Gruppe 3			
Gruppe 4			
Gruppe 5			
Gruppe 6			

10 Erklärung zur Unterbelegung

10.1	10.2	10.3	10.4
Wird die Mindestgruppenstärke gem. § 4 Abs. 1 BKVO unterschritten?	Ist die Mitteilung darüber an das Jugendamt erfolgt?	Hat das Jugendamt weitere Kinder vermittelt?	Ist die Aufnahme von Kindern abgelehnt worden, obwohl sie im Einklang mit den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 KgG genannten Aufnahmegrundsätzen gestanden hätte?
<input type="checkbox"/> Ja, seit <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, am <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

11 Wurde das im letzten Bearbeitungsbogen festgestellte Mehraufkommen an Elternbeiträgen aus Vorjahren erstattet?

Bei Beantwortung mit „Nein“ ist durch zusätzliches Ankreuzen einer Aussage über die Verwendung des Mehraufkommens erforderlich.		Mehraufkommen wird den Erziehungsberechtigten noch erstattet.	Mehraufkommen wird in das laufende RJ übertragen und bei Berechnung des Elternbeitrages für das laufende RJ berücksichtigt. Die Zustimmung jedes einzelnen Erziehungsberechtigten liegt vor.	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

12 Sind Personalkostenzuschüsse für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen gewährt worden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

13 Räumliche Situation der Einrichtung

13.1	13.2	13.3	13.4	13.5	13.6
Gruppenräume	Zusätzliche Gruppenräume von mind. 15 qm, aber weniger als 25 qm Grundfläche	Zusätzliche Gruppenräume von 25 qm oder mehr qm Grundfläche	Liege- und Gymnastikräume	Der Bau der Einrichtung wurde vor dem 1.1.1974 bezuschüttet	Der Bau der Einrichtung wurde nach dem 1.1.1974 bezuschüttet. Die Planung erfolgte nach den Richtlinien vom 30.11.1973

14 Veränderung der Rücklage nach § 3 (1) 7 bzw. § 3 (1) 8 BKVO im abgelaufenen RJ 19.....

Dient nur dem Nachweis der Rücklage, nicht jedoch dem Nachweis der Aufwendungen nach § 3 (1) 7 bzw. § 3 (1) 8 BKVO.

14.1 Rücklage per 1.1. des abgelaufenen RJ DM

14.2 Zuführung zur Rücklage
aus den Betriebsmitteln des abgelaufenen RJ + DM
oder

14.3 Entnahme aus der Rücklage
zur Verstärkung der Betriebsmittel des abgelaufenen RJ - DM

14.4 Zinserträge aus der Rücklage des abgelaufenen RJ + DM

Die Rücklage muß zum jeweils höchstmöglichen Zinssatz angelegt werden.

14.5 Stand der Rücklage per 31.12. des abgelaufenen RJ DM

15 Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß

1. die vorstehenden Angaben, einschließlich der folgenden Anlagen 1 bis 3 richtig und vollständig sind;
2. die Belege mindestens 5 Jahre zur Verfügung gehalten werden;
3. wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung mitteilen, die voraussichtlich zu einer Verminderung oder Erhöhung der Betriebskosten gegenüber der Abschlagszahlung um mindestens 20 v.H. führen würde;
4. wir uns verpflichten, die uns gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (SMBI. NW 21630 v. 4. 4. 74) obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Mittel des Landes und des Jugendamtes nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Den Zuschuß bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut und Bankleitzahl	Konto-Nr.
Bezeichnung des Kontoinhabers	
zu Gunsten Haushalts-/Buchungsstelle	

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers:

1804

	1	2	3
	Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Einnahmen zu anerkennungsfähigen Kosten für Kindergartenkinder	Soll-Einnahmen 19
16 Einnahmen			
16.1 Elternbeiträge			
16.11 Von den Eltern aufgebrachte Beiträge			
16.12 Kommunale Zuschüsse zu den Elternbeiträgen			
16.13 Sonst. Zuschüsse und Spenden zu den Elternbeiträgen			
16.14 Vortrag aus Vorjahren		ZwS 16.11 bis 16.14	
16.15 Restzahlung für Vorjahr			
16.2 Landeszuschuß	ZwS 16.2		
16.3 Zuschuß des Jugendamtes	ZwS 16.3		
16.4 Eigenleistung des Trägers			
16.41 Vom Träger aufgebrachte Eigenleistung			
16.42 Sonst. kommunale Zuschüsse zur Eigenleistung des Trägers			
16.43 Sonst. Zuschüsse, Spenden usw. zur Eigenleistung d. Trägers			
16.44 Aus der Kirchensteuer		ZwS 16.41 bis 16.44	
16.5 Addition der Zwischensummen zu anerkennungsfähigen Kosten	16.5		
	1	4	5
	Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	Ist-Einnahmen zu nicht anerkennungsfähigen Kosten	Soll-Einnahmen 19
16.6 Nicht anerkennungsfähige Kosten			
16.61 Vom Träger selbst aufgebracht			
16.62 Sonst. komm. Zuschüsse zu den nicht anerkannten Kosten			
16.63 Sonst. Zuschüsse, Spenden usw. zu den nicht anerk. Kosten			
16.64 Leistungen der Eltern für die Beköstigung			
16.65 Aus der Kirchensteuer			
16.66 Versicherungsleistung / Schadenersatzleistungen Für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen:			
16.67 Personalkostenzuschüsse des Landes			
16.68 Elternbeiträge			
16.69 Zuschuß zu den Elternbeiträgen		16.6	
16.7 Entnahme aus angesammelten Rücklagemitteln	16.7		
16.8 Summe Einnahmen (16.5 + 16.6 + 16.7)			

Tageserziehung für Kinder

zu Spalte 1: Schlüsselzahl Dienststellung		zu Spalte 3: Schlüsselzahl Ausbildung	
10	- Leitern	20	Sozialpädagoge (Jugendleiter)
11	- Gruppenleitern	21	Sozialarbeiter
12	- Hilfskraft	22	- Erzieher (Kindergarten, einschl.
13	- Berufspraktikant	23	- gleichgestellt durch Minister für A
14	= Vertretung Leiterin/Gruppenleiterin	24	- Kinderpflegerin
15	= Vertretung für die Hilfskraft	25	- Kindergartenenschwester
16	= Sonstige Vertretung	26	ohne Ausbildung
17	= Reinigung	27	hauswirtschaftliche Ausbildung auf bestd.
18	= FOS- oder sonsl. Praktikant (kein Berufspraktikant)	28	Honorarkraft (Erlaubnis auf best. Ausbildung)
19	= Sonstige (Erlaubnis auf besonderem Bogen)	29	- FOS- oder sonsl. Praktikant (kein B.

zu Spalte 4	<p>Bezeichnung der Gruppe wie auf Bl 2 des Antrages unter Ziffer 9 ist die Fachkraft im abgetauften RJ in mehreren Gruppen tätig gewesen, dann sind diese anzugeben. Dahinter ist in Klammern die Zahl der Monate der Tätigkeit in der jeweiligen Gruppe zu nennen. Die Gehaltsstufen sind entsprechend aufzuschreiben, wann sie in einer Gruppe tätig war, die nicht in einer Kindergartengruppe anzusehen ist.</p>
zu Spalte 8 + 9	<p>Die Beiträge sind nicht nach den einzelnen Beitragsarten aufzuschließen, wohl aber für jede einzelne Kraft anzugeben. Honorare ist eine Erstauflistung auf besonderem Blatt erforderlich.</p>
zu Spalte 11	<p>Bei Beiträgen, die nicht nach den einzelnen Beitragsarten aufzuschließen sind, ist die Beitragsart anzugeben.</p>
zu Spalte 12 + 13	<p>Bei kontinuierlichen Erneuerungen und bei Kindergartenen, bei denen mit Kurzung der Personalkosten gerechnet werden muß, sind die Beiträge für jede Kraft aufzuschließen.</p>

		Ist-Ausgaben im abgelaufenen RJ		Haushaltsvoranschlag für das laufende RJ	
1	2	3	4	5	6
BKVO	Art der Ausgabe	Haushaltstelle/ Konten-Nr. des Trägers	nach BKVO anerkennungsfähig	nach BKVO anerkennungsfähig	nach BKVO nicht anerkennungsfähig
	Fahrtkostenzuschüsse				
	Verpflegungskostenzuschüsse				
§ 3 (1) 12	Personalbeschaffungskosten				
§ 3 (1) 7	Instandhaltung und Wartung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen (Siehe auch Blatt 3)		direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 	direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 	direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 
	insgesamt				
§ 3 (1) 10	Heizung				
§ 3 (1) 9	Reinigung, einschl. Wäschereinig. u. San. Bedarf				
§ 3 (1) 10	Wasser, Gas, Strom				
§ 3 (1) 1	Grundsteuer, sonst. Grundstückabgaben				
§ 3 (1) 3	Versich.-Prämien f. Grundstücke u. Gebäude				
§ 3 (1) 5.6	Mieten, Pacht, Erbbauzins				
	Transportkosten				
	Kfz-Unterhaltung				
§ 3 (1) 8	Unterhaltung von angemieteten Räumen sowie von Ausstattungsgegenständen (Siehe auch Blatt 3)		direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 	direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 	direkte Ausgaben Zufüg. zur Rücklage 
	insgesamt				
§ 2 (1)	Reisekosten (siehe Erläuterung z. Bl. 5, Spalte 13)				
§ 3 (1) 13	Fernmeldekosten				
§ 3 (1) 13	Porto				

		Ist-Ausgaben im abgelaufenen RJ		Haushaltsvoranschlag für das laufende RJ	
1	2	3	4	5	6
BKVO	Art der Ausgabe	Haushaltsstelle/ Konten-Nr. des Trägers	nach BKVO anerkennungsfähig	nach BKVO nicht anerkennungsfähig	nach BKVO nicht anerkennungsfähig
		Übertrag von Bl. 6.1			
§ 1 (4)	Kosten der Fortbildung (Erläuterg. Bl. 5, Spalte 12)				
	Beköstigung der Kinder				
	Ausgaben für Feste und Feiern				
§ 3 (1) 2	Beiträge an Fachverbände				
§ 3 (1) 4	Haftpflichtversicherung des Trägers				
	Verwaltungsbeiträge				
	Darlehnszinsen				
	Darlehnstilgung				
	ZwS				
§ 3 (1) 15	Getränke für Kinder				
§ 3 (1) 14	Beschaff. u. Unterhalt. v. Spiel- u. Beschäft. Mat.				
§ 3 (1) 11	Büro- und Schreibbedarf				
§ 3 (1) 16	Elternarbeit				
	ZwS				

Summe Sachkosten insgesamt			
Personalkosten gem. Anl. 2			
Ausgaben insgesamt			

1205

Summe Sachkosten insgesamt
Personalkosten gem. Anl. 2
Ausgaben insgesamt

Zeichen	Ort, Datum
BEARBEITUNGSBOGEN	
Rechnungsjahr 19...	
<input type="checkbox"/> für die Festsetzung eines Betriebskostenzuschusses nach § 17 Abs. 5 KgG für das	Rechnungsjahr 19...
<input type="checkbox"/> für die Gewährung von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß nach § 17 Abs. 5 KgG für das	Rechnungsjahr 19...
auf Grund des Antrages vom	des Trägers
für die Einrichtung in	

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.1 Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG erteilt und noch gültig.	1.2 Anerkennung als Träger der freien Jgd.hilfe nach § 9 JWG (nicht für Kommunale Einrichtung).	1.3 Die Einrichtung ist mindestens an vier Werktagen in der Woche geöffnet.	1.4 Der Anteil der Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen angehören, beträgt in allen Kindergartengruppen mindestens 50v.H.	1.5 In der Einrichtung ist mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Erzieher, gleichgestellt nach § 7 der Vereinbarung vom 1.7.1964 – i. d. F. vom 1.3.74 – SMBI. NW 2163) eingesetzt.	Diese Voraussetzungen müssen ausnahmslos erfüllt sein. Sonst ist der Antrag auf Bezuschusung abzulehnen.
1.6 Sozialer Brennpunkt gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20.9.1972 (SMBI. NW 2160)	1.7 Finanzschwacher Träger gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20. 9. 1972 (SMBI. NW 2160)				Trifft einer dieser Punkte zu, so wird der Antrag vom Landesjugendamt bearbeitet

2. Personalkosten

2.1 Kürzungsgründe

2.11 Nicht ausschließlich in einer Kindergartengruppe tätiges Personal.	2.12 Über die Anforderungen des § 1 Abs. 1 – 3 BKVO hinausgehende personelle Besetzung der Kindergartengruppe (n).	2.13 Die tatsächlich zugrunde gelegte Verg.Gr./Gehaltsgruppe ist höher als die tatsächlich zulässige.	2.14 Der zulässige Höchstbetrag für die regelmäßige Fortbildung des pädagogisch tätigen Personals (Zahl der in der Kindergartengruppe pädagogisch tätigen Kräfte mal 200). wird überschritten.
2.15	2.16		

2.2 Berechnung

3. Sachkosten

1809

3.1 Kürzungegründe

3.11 Diese Aufwendungen entsprechen nicht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung.	3.12 Diese Aufwendungen überschreiten den zulässigen Höchstbetrag.	3.13 Diese Aufwendungen wurden nicht für Kindergartengruppen geleistet	3.14	3.15
--	--	--	------	------

3.2 Berechnung

Anerkennungsfähige Sachkosten nach Angabe des Trägers.
Bei kombinierten Einrichtungen ohne Ausgaben nach § 3 (1) Nr. 11, 14, 15, 16 BKVO

→ für Rechnungsjahr 19...

→ für Rechnungsjahr 19...

Kurzung gem. Punkt	bei Gliederungsziffer des Antrages			

3.21 Zwischensumme

3.22 Kurzungen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 14, 11, 15, 16 BKVO

→ DM

→ DM

3.221 Sachkosten nach Angabe des Trägers für kombinierte Einrichtung

Kürzungen	für Rechnungsjahr 19...	für Rechnungsjahr 19...
Ziffer 14	DM	DM
Ziffer 11		
Ziffer 15		
Ziffer 16		

→ DM

→ DM

3.222 Gesamtsumme der Kürzungen

3.3 Anerkannte angemessene Sachkosten insgesamt

4. Festsetzung der anerkannten angemessenen Betriebskosten, und zwar

<input type="checkbox"/> endgültig.	→ Eine Kürzung der Betriebskosten bei Punkt 5 kommt nicht in Betracht.	<input type="checkbox"/> vorläufig.	→ Die endgültige Festsetzung siehe Punkt 5.
-------------------------------------	--	-------------------------------------	---

4.1 Kindergarten

Anerkannte angemessene Personalkosten gem. Punkt 2.3	DM	DM
Anerkannte angemessene Sachkosten insgesamt gem. Punkt 3.3		
Anerkannte angemessene Betriebskosten		
Die durchschnittlichen angemessenen Betriebskosten je Kindergartengruppe betragen somit		

4.2 Kombinierte Einrichtung

4.21 Vom Landesjugendamt genehmigte Gruppen	4.22 davon Kindergartengruppen	4.23 Der Anteil der Kindergartengruppen an der Gesamtzahl der Gruppen beträgt somit (v.H.-Satz)	→ Nach der BKVO können die Sachkosten nur insoweit berücksichtigt werden, als dies dem Anteil der Kindergartengruppen an der Gesamtheit der Gruppen in der Einrichtung entspricht

4.24 Berechnung

v.H.-Satz (Punkt 4.23)	der anerkannten angemessenen Sachkosten gem. Punkt 3.21	DM	DM
Sachkosten § 3 Abs. 1 Ziff. 14, 11, 15, 16 nach Angabe des Trägers gem. Punkt 3.221	+		
Kürzungen gem. Punkt 3.222	./.		
Anerkannte angemessene Sachkosten	=		
Anerkannte angemessene Personalkosten gem. Punkt 2.3	+		
Angemessene Betriebskosten	=		
Die durchschnittlichen angemessenen Betriebskosten je Kindergartengruppe betragen somit			

5. Endgültige Festsetzung der Betriebskosten

1890

5.1 Abzugshöhe und -gründe

5.11 50 v.H. des Betrages in Spalte 2, wenn mehr als 25 v.H. jedoch höchstens 50 v.H. der Kinder der Gruppe der in § 1 KgG genannten Altersstufe nicht angehören (siehe § 5 BKVO)	5.12 100 v.H. des Betrages der Spalte 2, da mehr als 50 v.H. der Kinder der Gruppen den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören. (siehe § 5 BKVO)	5.13 Wenn die Gruppenstärke geringer ist als nach § 4 BKVO müssen die durchschnittlich angemessenen Betriebskosten gemäß Punkt 4 um den Prozentsatz der Unterschreitung gekürzt werden.
---	---	---

5.2 Berechnung für das Rechnungsjahr 19....

1	2	3	4	5
Gruppe	Durchschnittliche angemessene Betriebskosten je Kindergartengruppe gemäß Punkt 4	Abzug gemäß Punkt 5.11	Abzug gemäß Punkt 5.12	Abzug gemäß Punkt 5.13
1	DM	DM	DM	DM v.H.-Satz
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
Summen	/	/	/	
Somit sind endgültig festzusetzen: ➔		DM	angemessene Betriebskosten	

5.3 Berechnung für das Rechnungsjahr 19....

1	2	3	4	5
Gruppe	Durchschnittliche angemessene Betriebskosten je Kindergartengruppe gemäß Punkt 4	Abzug gemäß Punkt 5.11	Abzug gemäß Punkt 5.12	Abzug gemäß Punkt 5.13
1	DM	DM	DM	DM v.H.-Satz
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
Summen	/	/	/	
Somit sind festzusetzen: ➔		DM	angemessene Betriebskosten	

6. Berechnung des Betriebskostenzuschusses des Jugendamtes – und – des Landes

18/11

Rechnungsjahr 19...

angemessenen Betriebskosten DM

6.1 Für das

betragen lt. Punkt 4 oder 5 die

6.11 Davon entfallen auf

Träger	Eltern			Jugendamt	Land		
1/6 1/3	1/6	1/3 –	v. H. v. 1/3	1/6 +	v. H. v. 1/3	1/6	1/3 + v. H. v. 1/3 3/6
DM	DM	ist aufzubringen		DM		DM	
Übertrag von Land		Aufkommen gemäß 16.11-16.14 des Antrages					
		Mehr- / Minder- aufkommen					
		ist auszugleichen				Summe, zu übertragen auf Träger	
		ist zu erstatten bzw. anzurechnen auf Elternbeitrag 19...				verbleiben insgesamt	
6.12 Bereits erhaltene und zu verrechnende Abschlagszahlungen	Quartal I						
	Quartal II						
	Quartal III						
	Quartal IV						

6.13 Nach Abzug der Abschlagszahlungen ergibt sich der nach

eine Nachzahlung von

DM

DM

eine Überzahlung von

6.14 Der vorstehende Betrag wird mit der nächsten Zahlung

verrechnet.

verrechnet.

noch angewiesen.

noch angewiesen.

Rechnungsjahr 19...

angemessenen Betriebskosten DM

6.2 Für das

betragen lt. Punkt 4 oder 5 die

6.21 Davon entfallen auf

Träger	Eltern			Jugendamt	Land		
1/6 1/3	1/6	1/3 –	v. H. v. 1/3	1/6 +	v. H. v. 1/3	1/6	1/3 + v. H. v. 1/3 3/6
DM	DM			DM		DM	
Übertrag von Land							
						Summe, zu übertragen auf Träger	
						verbleiben insgesamt	

6.22 Das sind pro Quartal

6.23 Bereits gewährte Abschlagszahlungen

6.24 Verbleiben als weitere Abschlagszahlungen

Quartal I
Quartal II
Quartal III
Quartal IV

6.25 Noch zu bewilligen und auszuzahlen

7. Bearbeitungsvermerke

7.1 Bewilligungsbescheid erteilen (6.11 + 6.25)

über DM

über DM

7.2 Auszahlungsanordnung fertigen (6.13 + 6.25)

Sachlich richtig und festgestellt

Jugendamt	Ort, Datum
-----------	------------

An

.....
.....
.....

Betreff:

Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder

in

.....
.....

Ihr Antrag vom

.....

Bewilligungsbescheid
gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) über die Gewährung

eines Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19.....
 eines widerruflichen Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19....., Quartal(e)
 eines Jugendamtzuschusses für das Kalenderjahr 19.....
 eines widerruflichen Jugendamtzuschusses f. d. Kalenderjahr 19....., Quartal(e)

1. Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen:

1.1 einen **Landeszuschuß** von insgesamt

..... DM, in Worten

1.2 einen **Jugendamtzuschuß** von insgesamt

..... DM, in Worten

2. **Bewilligungsbedingungen** (Zutreffendes ist angekreuzt)

Die Berechnung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

2.1 Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß der Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4. 4. 1974 (SMBI. NW 21630) gelten entsprechend.

Anlagen:

Bearbeitungsbogen

Im Auftrag

Anlage 3.2

(Landesjugendamt)

(Ort, Datum)

An**Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder****In****Ihr Antrag vom****BEWILLIGUNGSBESCHEID****über die Gewährung**

<input type="checkbox"/> eines Landeszuschusses	für Quartal
<input type="checkbox"/> eines widerruflichen Landeszuschusses auf den Betriebskostenzuschuß	
für Kalenderjahr	und für Kalenderjahr

gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Die Mittel sind für diesen Zweck gebunden.

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß

von insgesamt DM
DM in Wörtern

Bewilligungsbedingungen

Die Berechnung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4.4.1974 (SMBI. NW. 21630) gelten entsprechend.

Anlagen: **Bearbeitungsbogen**

Im Auftrag

(Landesjugendamt)

(Ort, Datum)

An

Betriebskostenzuschuß für die Tageseinrichtung für Kinder

in

Ihr Antrag vom

BEWILLIGUNGSBESCHEID

über die Gewährung

eines erhöhten Landeszuschusses

eines erhöhten widerruflichen Landeszuschusses auf den Betriebskostenzuschuß

für Kalenderjahr	und für Kalenderjahr	Quartal

gemäß §§ 14, 17 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Die Mittel sind für diesen Zweck gebunden.

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen unter den nachstehend aufgeführten Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß

von insgesamt DM

DM in Wörtern

Bewilligungsbedingungen

Die Berechnung und die Höhe des erhöhten Betriebskostenzuschusses und/oder der widerruflichen vierteljährlichen Abschlagszahlungen für den genannten Bewilligungszeitraum ist aus dem beiliegenden Bearbeitungsbogen zu ersehen. Der Bearbeitungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 4.4.1974 (SMBI. NW. 21630) gelten entsprechend.

Das für Ihren Bereich zuständige Jugendamt wird die Landesmittel auszahlen.

Anlagen: Bearbeitungsbogen

Im Auftrag

(Jugendamt)

(Ort, Datum)

Anlage 3.4

Landschaftsverband
 – Landesjugendamt –

Aktenzeichen

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder**ANTRAG auf Gewährung von Landesmitteln
des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW**

zur Unterverteilung an

Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt
als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder

in Höhe von DM

DM in Worten

für Kalenderjahr

nach den

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4.4.1974 (MBI. NW. S. 566/SMBI. NW. 21630).

Erklärungen

Ich verpflichte mich, die gem. den o.a. Bestimmungen obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben richtig sind.

Ich verpflichte mich, jede für die Höhe des Betriebskostenzuschusses des Landes wesentliche Änderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigten)

An

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder aus Landesmitteln des Epl. 07, Kap. 07 05, Tit. 653 8, Ut 1.

Ihr Antrag vom

BEWILLIGUNGSBESCHEID

über die Gewährung von Landeszuschüssen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für Betriebskostenzuschüsse des Landes an Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216).

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder vom 4.4.1974 aus den mir zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln einen Landeszuschuß

in Höhe von DM

DM in Wörtern

für Kalenderjahr

Bewilligungsbedingungen

Nach § 17 Kindergartengesetz sind die Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten. Dementsprechend sind Abschlagszahlungen grundsätzlich für jedes Quartal in Höhe des Quartalbetrages anzufordern.

Falls zuviel Landesmittel für die Gewährung von Abschlagszahlungen an freie Träger angefordert wurden, ist der den Bedarf übersteigende Betrag mit der Anforderung der Abschlagszahlung für das nächste Quartal aufzurechnen.

Sie sind ferner verpflichtet, einen Verwaltungsnachweis nach Formblatt 3.7 zu führen und dem Landesjugendamt bis zum 31.8. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Ferner ist dem Landesjugendamt eine zufammengefaßte Betriebskostenrechnung (einfach) nach Formblatt 3.8 bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

Im Auftrag

1817

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

Aktenzeichen

MITTELABRUF**von Betriebskostenzuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder.**

zur Unterverteilung an

Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt als
Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.**zu überweisen an**

in

 Stadtkasse Kreiskasse

Haushaltsstelle

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Kreditinstitut (Sparkasse, Bank, etc.)

Kalenderjahr

Rate

DM

DM in Worten

Bewilligungsbescheid vom

Aktenzeichen Landesjugendamt

Abrufstand unter Berücksichtigung von Überzahlungen und Nachforderungen

DM

bewilligte Landesmittel

DM

bisher abgerufen

DM

noch abzurufen

Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigte)

1818

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

Aktenzeichen

NACHWEIS ÜBER DIE VERWALTUNG DER LANDES MITTEL

aus Kalenderjahr | Epl. 07, Kap. 07 05, Tit. 653 8, Ut 1.

ALLGEMEINES

Nach Bewilligungsbescheiden des Landschaftsverbandes

Aktenzeichen Landesjugendamt

standen zur Bewilligung an Dritte für prozentuale Zuschüsse zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder nach folgenden Vorschriften zur Verfügung:

1. Kindergartengesetz vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216)
 2. Betriebskostenverordnung vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216)
 3. Förderungsrichtlinien, RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630) – soweit anzuwenden –
 4. Landeshaushaltssordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397 ber. 1972 S. 14/SGV. NW. 630)

bewilligte Landesmittel Bewilligungsbescheid			empfangene Landesmittel		
lfd. Nr.	vom	Betrag (DM)	lfd. Nr.	am	Betrag (DM)

SACHBERICHT

Kurze Darstellung über die Durchführung und den Sachstand der im Landesinteresse wahrgenommenen Aufgabe.

ERKLÄRUNGEN

	<p>Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.</p> <p>Zu lfd. Nr.</p>
Es wird bestätigt, daß die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel an Hand der Bücher und Belege geprüft und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet worden sind. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht beseitigt werden:	des zahlungsmäßigen Nachweises ist die bestimmungsgemäß Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Zu den offenstehenden Fällen wird ergänzend berichtet werden. Soweit sich aus der Prüfung der Verwendungs nachweise Rückzahlungen ergaben, ist Überweisung an die Kasse des Landschaftsverbandes _____ erfolgt und im Einzelfall berichtet worden.
Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes	In Vertretung

ZAHLENMÄSSIGER NACHWEIS

1890

Anlage 3.7

über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse im Einzelfall

Ifd.-Nr.	Empfänger	Bewilligungsbescheid vom		Geleistete Zahlungen	
		über DM		Datum	DM
Übertrag					

Summe / Übertrag

1821

(Jugendamt)

(Ort, Datum)

Anlage 3.8

Aktenzeichen

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -

BETRIEBSKOSTENABRECHNUNG zum 31.12.

über Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder		für Kalenderjahr
Bewilligungsbescheid vom	über DM	Aktenzeichen Landesjugendamt

Die Betriebskostenabrechnungen für Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt als Träger von Kindergärten in meinem Bereich liegen vor und wurden geprüft. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Anzahl der Kindergärten	Abschlagszahlungen insgesamt	festgesetzter Betriebskostenzuschuß

Unterschrift des Antragstellers (Zeichnungsberechtigte)

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.